

**9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen
(Sonderbaufläche Kreiskrankenhaus)
in Winnenden**

- Förmliche Beteiligung -

**Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen
zum öffentlich ausgelegten Flächennutzungsplanentwurf
vom 19.10.2015 / 13.05.2016
in der Zeit vom 01.08.2016 bis 01.09.2016
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

A	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
A 1	Polizeipräsidium Aalen Stellungnahme vom 27.07.2016	Prüfung/Abwägung der Stellungnahme
A 1.1	Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Es ist auf eine leistungsfähige Anbindung an das übergeordnete Straßennetz zu achten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt. Im Rahmen des parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens „Sondergebiet RMK - Parkplatzerweiterung II“ in Winnenden wurde die Leistungsfähigkeit und die Sicherheit der Zufahrten der Parkierungsanlage durch ein Verkehrsplanungsbüro überprüft. Der Anschluss des Klinikareals ist über einen leistungsfähigen Knotenpunkt (Kreisverkehrsplatz mit 60 m Durchmesser, zweispurig ausbaubar) sichergestellt.
A 2	Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Baurechtsamt Stellungnahme vom 28.07.2016, Az. 30-Baupl16/104-30	Prüfung/Abwägung der Stellungnahme
A 2.1	Amt für Umweltschutz Bodenschutz Das Vorhaben ist mit einem Eingriff in den Boden verbunden: Anstehende Böden werden versiegelt und damit nachhaltig ihre Bodenfunktionen zerstört. Die Funktionen der anstehenden Böden sind von mittlerer Bedeutung. Es bestehen keine Bedenken, falls Folgendes eingehalten wird: Die Eingriffe in den Boden sind auszugleichen. Hierzu ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung anzufertigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt. Im Rahmen des parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens „Sondergebiet RMK - Parkplatzerweiterung II“ in Winnenden werden die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a des Baugesetzbuchs berücksichtigt. Die werkgruppe gru en aus Stuttgart hat einen Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, u.a. auch für das Schutzgut Boden, erstellt. Nach Durchführung der Ersatzmaßnahmen sind die Eingriffe in das Schutzgut Boden ausgeglichen.

**9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen**

Prüfung/ Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung vom 01.08.2016 bis 01.09.2016
gem. § 4 Abs. 2 BauGB

A 3	Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Baurechtsamt Stellungnahme vom 09.08.2016, Az. 30-Baupl16/104-30	Prüfung/Abwägung der Stellungnahme
A 3.1	Amt für Umweltschutz Kommunale Abwasserbeseitigung Das anfallende, mit Stäuben und Reifenabrieb verschmutzte Regenwasser, ist breitflächig über die belebte Bodenzone abzuleiten. Es ist darauf zu achten, dass der Abfluss nicht den natürlichen Abfluss (Q_{krit}) von 15 l/(s*ha) überschreitet. Dafür sollte eine entsprechend große Rückhalte mulde mit Drosselschacht vorgesehen werden. So wird sichergestellt, dass ausreichendes Retentionsvolumen vorhanden ist und Regenereignisse gepuffert abgeleitet werden, ohne die Hochwassersituation weiter zu verschärfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt. Im Rahmen des parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens „Sondergebiet RMK - Parkplatzerweiterung II“ in Winnenden wurde die Ableitung und ortsnahe Versickerung des Oberflächenwassers untersucht. Die erforderlichen Flächen für die Rückhaltung und die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers sind im Bebauungsplan festgesetzt.
A 4	Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 26.08.2016, 22.04.2016 und vom 24.02.2016, jeweils Az. 21-2434.2 / WN Winnenden	Prüfung/Abwägung der Stellungnahme
A 4.1	Straßenwesen und Verkehr Auf die Stellungnahmen im frühzeitigen Verfahren und im Bebauungsplanverfahren wird verwiesen: Der Geltungsbereich der Planänderung befindet sich im Bereich der freien Strecke der L 1140. Gemäß § 22 Abs. 1 und Abs. 5 StrG sind im Abstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße, keinerlei bauliche Anlagen zulässig (Anbauverbot). Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw. Weitere Zufahrten bzw. Ausfahrten zur Landesstraße sind nicht zulässig. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- und anderen Emissionen geltend gemacht werden. Die weitere Planung ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, abzustimmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt. Im Rahmen des parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens „Sondergebiet RMK - Parkplatzerweiterung II“ in Winnenden wurden die Anbaubeschränkungen des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) berücksichtigt. Der nächstgelegene Punkt des Geltungsbereiches der Planänderung ist ca. 75 m von der Landesstraße (L 1140) entfernt. Da die Planänderung auf den Bau eines Verkehrsbauwerkes abzielt sind bauliche Einschränkungen durch Emissionen nicht zu erwarten. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr, wird im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan gehört.
A 5	Verband Region Stuttgart Stellungnahme vom 29.08.2016 und 24.02.2016 jeweils Az. 45.10/2016/jz	Prüfung/Abwägung der Stellungnahme
A 5.1	Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Die mögliche Lage in einem Überschwemmungsgebiet ist zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Raumnutzungskarte östlich des geplanten Standorts ein Überschwemmungsgebiet nach-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt. In den Hochwassergefahrenkarten der LUBW sind die Überflutungstiefen bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ 100) dargestellt. Die überbaubaren Grundstücksflächen des Bebauungsplans „Sondergebiet

**9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen**

Prüfung/ Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung vom 01.08.2016 bis 01.09.2016
gem. § 4 Abs. 2 BauGB

	<p>richtlich dargestellt ist. Diese Gebiete sind gemäß Plansatz 3.4.6 (Z) von weiterer Bebauung freizuhalten. Für den Rems-Murr-Kreis liegen mittlerweile plausibilisierte Hochwassergefahrenkarten vor. Demnach kann der Randbereich des Plangebiets von Überschwemmungen betroffen sein. Dies ist bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu prüfen.</p>	<p>RMK - Parkplatzerweiterung II“ in Winnenden liegt außerhalb der durch HQ 100 überschwemmten Gebiete. Die im Bebauungsplan tangierten Überschwemmungsbereiche werden im Bebauungsplan als Überschwemmungsflächen dargestellt.</p>
A 5.2	<p>In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist die Fläche als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt. Die damit verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt. Die verbleibende Fläche im Plangebiet zwischen Klinikum, Zipfelbach und L 1140 wurde aufgrund der vorhandenen Insellage durch eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches in das Bebauungsplangebiet mit aufgenommen. Dies aus Gründen einer effizienten Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen und für einen notwendigen Ausgleichsbedarf für die Eingriffe in Natur und Landschaft. Mit dieser Planung können gezielt ausreichend Flächen zum Erhalt der Frischluftzufuhr (siedlungsnaher Abkühlungsflächen) gesichert werden.</p>
A 5.3	<p>Die Fläche liegt laut Klimaatlas des Verbands Region Stuttgart in einem bedeutenden Berg-Talwindssystem, welches die Frischluftzufuhr aus dem Zipfelbachtal in die südlichen Ortsteile von Winnenden gewährleistet. Daher ist diese Fläche als Freifläche mit bedeutender Klimaaktivität dargestellt, die eine hohe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen aufweist."</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt. Die möglichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Frischluftschneise wurden im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt (siehe auch A 5.2).</p>

B	Stellungnahmen von der Öffentlichkeit
	<p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.</p>